



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 4 der vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Muster des Zulassungszeugnisses (Unterabschnitte 8.6.1.3 und 8.6.1.4)

Aufzeichnung des Sekretariats

1. Das Sekretariat wurde darauf hingewiesen, dass die Muster in den Unterabschnitten 8.6.1.3 und 8.6.1.4 ein terminologisches Problem aufweisen, weshalb zumindest die englische und die russische Fassung korrigiert werden müssen. Eventuell sollte in allen Fassungen eine klarere Terminologie verwendet werden.
2. Ladetanks sind zur Vermeidung von Überdrücken durch Hochgeschwindigkeitsventile/Sicherheitsventile geschützt. Die wichtigste Kenngröße dieser Ventile ist im Zeugnis unter der Nummer 7 anzugeben. Fußnote 2) enthält den Hinweis, dass bei Ventilen unterschiedlichen Typs die Tabelle auf Seite 3 des Zeugnisses zu verwenden ist.
3. Der achte Punkt unter Nummer 8 sieht eine zusätzliche Information zum Schutz der Ladetanks in Form einer Angabe zur Ausführung des oder der Gasabfuhrsysteme (Ventil, Gassammelleitung, Gasabfuhrleitung) auf der Grundlage der Unterabschnitte 9.3.1.22, 9.3.2.22 und 9.3.3.22 vor. Auch hier wird in Fußnote 2) darauf hingewiesen, dass die Tabelle auf Seite 3 zu verwenden ist, falls die Ausführung nicht bei allen Ladetanks einheitlich ist.
4. Der siebte Punkt unter Nummer 8 („Überdruckeinrichtung in ...“) bezieht sich auf das Vorhandensein eines Lüftungssystems, mit dem in den Anlagen ein Luftüberdruck aufrechterhalten werden kann. Die entsprechende Anforderung findet sich in Absatz 9.3.1.52.3 b) iv) 1, 9.3.2.52.3 b) iv) 1 oder 9.3.3.52.3 b) iv) 1 und gilt nur, wenn die elektrische Ausrüstung der Anlagen keine „begrenzte Explosionsgefahr“ birgt (siehe Absatz 9.3.1.52.3 a), 9.3.2.52.3 a) oder 9.3.3.52.3 a)).

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26 verteilt.

¹ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Programmpunkt 02.7 (b))

5. Im Pumpenraum unter Deck und/oder in anderen Betriebsräumen im Ladungsbereich kann jedoch auch eine Zwangsbelüftung vorhanden sein. Die Anforderung in Bezug auf die Pumpenräume unter Deck findet sich auch in Absatz 9.3.1.17.6, 9.3.2.17.6 oder 9.3.3.17.6 und die Anforderung in Bezug auf die Betriebsräume im Ladungsbereich auch in Absatz 9.3.1.12.3, 9.3.2.12.3 oder 9.3.3.12.3. Die Zwangsbelüftung erzeugt in diesen Räumen einen Überdruck, allerdings wird der Ausdruck „Überdruck“ im Text nicht verwendet, und es stellt sich die Frage, ob diese Räume an dieser Stelle (Nummer 8 siebter Punkt) genannt werden sollen.
6. Die Prüfung einer bestimmten Anzahl gültiger Zeugnisse hat ergeben, dass solche Räume, falls sie vorhanden (Pumpenraum unter Deck, Betriebsräume) oder ausgerüstet (Anlagen) sind, alle unter diesem Punkt genannt werden.
7. Da diese Anforderung unabhängig von der Ladetankausrüstung ist, erscheint der Verweis auf Fußnote 2) allerdings nicht gerechtfertigt. In der letzten Fassung des ADNR ist er übrigens nicht enthalten.
8. Es kann festgestellt werden, dass die englische und die russische Fassung von Nummer 8 siebter Punkt nicht korrekt sind, da sie den Ausdruck „pressure relief valve“ enthalten, der *per definitionem* das Ventil bezeichnet, das die Ladetanks gegen Überdrücke schützt. Diese Frage ist unter Nummer 7 des Zeugnisses geregelt (siehe oben).
9. Was die Angemessenheit des in der aktuellen französischen Fassung verwendeten Ausdrucks angeht, erscheint das Wort „installation“ besser geeignet als „dispositif“, obgleich in der letzten Fassung des ADNR der Ausdruck „dispositif de surpression“ verwendet wurde. Die deutsche Fassung könnte als Referenz dienen.
10. Falls alle mit einer Überdruckeinrichtung versehenen Räume unter Nummer 8 siebter Punkt genannt werden sollen, könnte ein geeigneterer Ausdruck wie z. B. „installation de ventilation forcée / surpression dans ...“ [Zwangsbelüftungseinrichtung / Überdruckeinrichtung in ...] verwendet werden, damit es in Bezug auf die betreffenden Einrichtungen keine Unklarheit mehr gibt. Da in bestimmten Fällen eine natürliche Lüftung erlaubt ist, sollte das Wort „forcée“ [Zwangs-] oder eventuell „mécanique“ [mechanische] ergänzt werden, sofern „installation“ nicht bereits impliziert, dass es sich um keine natürliche Lüftung handelt.
